

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:**Betreff:**

Landschaftsplan Hagen

hier: Befreiung nach § 69 LG für Einleitung von Niederschlagswasser in den geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.19 "Wald und Teiche Gut Schönenfeld"

Beratungsfolge:

18.03.2009 Landschaftsbeirat

19.03.2009 Umweltausschuss

Beschlussfassung:

Landschaftsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Hagen für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schönenfeldbach im geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.19 „Wald und Teiche Gut Schönenfeld“ zu.

Kurzfassung

s. Begründung

Begründung

Die Stadt Hagen erstellt den Bebauungsplan Nr. 11/05 (577) „Volmarsteiner Straße“ für ein geplantes Gewerbegebiet. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass Niederschlagswasser in dezentralen Filterschächten und einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und in zwei angrenzende Vorfluter, den Schönenfeldbach und den Hegtbach einzuleiten.

Die Einleitung in den Schönenfeldbach soll gedrosselt vom Regenrückhaltebecken aus über eine ca. 25 m lange Ableitung durch den geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.19 „Wald und Teiche Gut Schönenfeld“ erfolgen. Hierzu ist eine Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW von den Verboten des Landschaftsplans Hagen für geschützte Landschaftsbestandteile erforderlich. Die SEH hat mit Schreiben v. 17.02.2009 einen Antrag auf Befreiung gestellt (s. Anlage).

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, die Befreiung gem. § 69 Abs. 1 b) aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit unter Auflagen zu erteilen. Wie im Befreiungsantrag beschrieben, ist die Beeinträchtigung des Baumbestandes möglichst gering zu halten. Weitere beabsichtigte Auflagen sind Abtransport des anfallenden Aushubs aus dem Schutzgebiet, eine naturnahe Gestaltung des Gerinnes und das Anpflanzen von Waldrandgehölzen.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit	Fiskalische Bindung
Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	Dienstvereinbarung mit dem GPR
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Ohne Bindung
Vertragliche Bindung	

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand

- a) Zuschüsse Dritter **0,00 €**
 b) Eigenfinanzierungsanteil **0,00 €**

2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch
 Veranschlagung im investiven Teil des
 Teilfinanzplans [REDACTED], Teilfinanzstelle [REDACTED]

Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im

Ergebnisplan [REDACTED] Produktgruppe [REDACTED] Aufwandsart [REDACTED] Produkt: [REDACTED]

4) Folgekosten

- a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil **0,00€**
 (nur bei investiven Maßnahmen)
 b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr **0,00€**
 c) sonstige Betriebskosten je Jahr **0,00€**
 d) personelle Folgekosten je Jahr **0,00€**

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan	Jahr	einurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung	sind befristet bis	Datum	anzuerkennen

e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)

Zwischensumme

abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr

Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt

0,00€

5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

[REDACTED]

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**
